



Ausnahmen nach dem Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG zur Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit

Gemäß § 5 des Arbeitssicherheitsgesetzes (**ASiG**) sind Arbeitgebende dazu verpflichtet, in ihren Betrieben für Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes Fachkräfte für Arbeitssicherheit (**Sifa**) zu bestellen. Hierzu können sie externe Dienstleistende verpflichten oder aber eine interne Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellen.

Gemäß § 7 Abs. 1 ASiG muss die Sifa bestimmten Anforderungen genügen. Dazu gehört die Basisqualifikation als Sicherheitsingenieur*in, Sicherheitstechniker*in oder Sicherheitsmeister*in **und** sie muss über die erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen. Konkretisierende Bestimmungen enthält die berufsgenossenschaftliche Vorschrift DGUV 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“.

Sind die Anforderungen noch nicht erfüllt, kann die zu bestellende Person an einem Sifa-Ausbildungslehrgang teilnehmen. Die alleinige Teilnahme an einem solchen Ausbildungslehrgang ohne Vorliegen der beruflichen Basisqualifikation und einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung, das heißt einschlägige praktische Tätigkeit im Bereich Arbeitsschutz, reicht für die Bestellung als Sifa nicht aus. Vielmehr haben Arbeitgebende gemäß § 5 und § 6 Arbeitsschutzgesetzes anhand einer Gefährdungsbeurteilung zu beurteilen und zu dokumentieren, ob die zu bestellende Person als Fachkraft für Arbeitssicherheit in Frage kommt. Insofern handeln Arbeitgebende in eigenem Interesse und treffen selbst die Entscheidung, wer durch entsprechende Sifa-Lehrgänge ausgebildet wird. **Hierzu bedarf es keiner vorherigen Zustimmung des LAGetSi.** Denn weder das ASiG noch die darauf basierende DGUV 2 sehen eine förmliche Entscheidung für die Zulassung der Teilnahme an einem Sifa-Lehrgang durch die zuständige Behörde vor.

Anhand des Schaubildes im Anhang 1 der Leitlinien zum Vollzug des ASiG – LV 64 (abrufbar beim Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik – LASI) können Arbeitgebende ablesen, wie die vorhandenen Qualifikationen der zur Sifa zu bestellenden Person einzustufen sind und welche ggf. noch fehlen. Hieraus können Arbeitgebende gut ableiten, ob ein Ausnahmetatbestand vorliegt oder nicht. Somit kann bereits im Vorfeld durch den Betrieb geklärt werden, ob ein Antrag beim LAGetSi überhaupt erforderlich ist.



Haben Arbeitgebende dies für sich geprüft, kann unter Zustimmung des Betriebsrates / Personalrates (sofern vorhanden) ein **formloser Antrag** gemäß § 7 Abs. 2 ASiG oder gemäß § 18 ASiG an das LAGetSi unter Beifügung folgender Nachweise und Informationen eingereicht werden:

- Abschlusszeugnisse (Ing.-Studium; Bachelor oder Master of Engineering bzw. of Science; Meister- oder Technikerprüfung)
- bei welchem Lehrgangstragenden die Lehrgänge absolviert werden
- wie lange die zu bestellende Person bereits im Betrieb arbeitet und welche Tätigkeiten - insbesondere auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (ggf. entsprechende Fortbildungszertifikate) - dort bisher von ihr ausgeübt wurden (beruflicher Werdegang)

zusätzlich beim Antrag nach § 18 ASiG einzureichen

- Urkunde / Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss der 1. Präsenzphase
- voraussichtliche Abschlusstermine der nächsten Präsenzphasen (Ausbildungsplan)

Erläuterungen zu den einzelnen Ausnahmen

Ausnahme gemäß § 7 Abs. 2 ASiG

Anstelle eines Sicherheitsingenieurs oder einer Sicherheitsingenieurin soll eine andere Person bestellt werden, die über eine gleichwertige Qualifikation verfügt. Diese wird in der Regel angenommen, wenn ein Bachelor- oder Masterabschluss in der Studienrichtung „Ingenieurwissenschaften“ vorliegt. Darüber hinaus muss sie einen anerkannten Ausbildungslehrgang vollständig abgeschlossen haben. Die zu bestellende Person kann dann jedoch nur für den eigenen Betrieb bzw. bestimmte Betriebsabteilung tätig werden. Gewöhnlich teilen die Bildungstragenden (in der Regel der für den Betrieb zuständige Unfallversicherungstragenden) ihre Einschränkungen über die Möglichkeit des späteren beruflichen Einsatzes den Interessierten mit.

Eine Ausnahme gemäß § 7 Abs. 2 ASiG erfolgt betriebsbezogen.

Möchte die betroffene Sifa zu einem späteren Zeitpunkt weitere Betriebsabteilungen betreuen, so muss sie entsprechend weitere Lehrgangsstufen III (kurz: **LEK III**) absolvieren. Es handelt sich hier um sogenannte **Branchenwechsellehrgänge**. Weitere Ausführungen sind dem § 4 der DGUV 2 zu entnehmen. Auskünfte hierzu gibt die für den Betrieb zuständige Berufsgenossenschaft.

Ausnahme gemäß § 18 ASiG

Sicherheitsingenieur*in, Sicherheitstechniker*in oder Sicherheitsmeister*in, die berechtigt sind diese Berufsbezeichnungen zu führen, die jedoch noch nicht im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes tätig waren, verfügen noch nicht über die erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde. Das heißt, sie dürfen im Betrieb noch nicht als vollwertige Sifa eingesetzt und somit nicht nach ASiG bestellt werden.

Arbeitgebende haben aber die Möglichkeit gemäß § 18 ASiG bei der zuständigen Behörde einen Ausnahmeantrag auf **vorzeitige Bestellung einer Sifa** einzureichen, wenn die zu bestellende Person bereits an einem anerkannten Sifa-Lehrgang teilnimmt. Grundsätzlich muss bei Antragstellung bereits die 1. Präsenzphase des Ausbildungslehrganges zum Erwerb der sicherheitstechnischen Fachkunde absolviert und die sich anschließende Lernerfolgskontrolle bestanden sein.

Eine Ausnahme gemäß § 18 ASiG erfolgt befristet bis zum Lehrgangsabschluss.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz
und technische Sicherheit - LAGeTSi -

Referat I A - Betrieblicher Arbeitsschutz I

Turmstraße 21, 10559 Berlin

Tel.: (030) 902 545 - 409

Fax: (030) 9028 - 8029

E-Mail: arbeitsschutz@lagetsi.berlin.de

www.berlin.de/lagetsi